

**Satzung**  
**zur Regelung des Marktverkehrs und zur Erhebung von Standgeldern**  
**auf den Märkten und Jahrmärkten in der Stadt Wedel**  
**(Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.05.2014, (GVOBl. S. 75) und der §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 11.09.2014 folgende Satzung erlassen:

**Abschnitt I**  
**Marktverkehr**

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Wedel betreibt Märkte wie die Wochenmärkte und die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2 Marktflächen, -zeiten**

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Wedel bestimmten Flächen zu den festgesetzten Tagen und Öffnungszeiten statt.
- (2) Fallen Wochenmarkttage auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Markttage am Vortag abgehalten werden, wenn mindestens die Hälfte der Marktbeschickerinnen und -beschicker teilnimmt. Ist auch der Vortag ein gesetzlicher Feiertag fallen die Markttage aus.

**§ 3 Teilnahme, Erlaubnis**

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist grundsätzlich frei.
- (2) Marktbeschickerinnen und -beschicker benötigen für die Nutzung eines Marktes eine Erlaubnis. Diese kann für unbestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden.
- (3) Der schriftliche Antrag ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Wochenmarktes und 3 Monate vor Beginn des Jahrmarktes beim Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice der Stadt Wedel oder einer einheitlichen Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes zu stellen. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (4) Die Marktaufsicht kann in Ausnahmefällen Tageserlaubnisse erteilen.
- (5) Ein sachlicher Grund für eine Ablehnung der Erlaubnis ist insbesondere dann gegeben,
1. wenn die auf dem Markt zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreichend ist,
  2. wenn Tatsachen die Annahmen rechtfertigen, dass die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt oder
  3. wenn im Einzelfall die Art oder die Qualität der angebotenen Waren oder Unterhaltungstätigkeit, das Erscheinungsbild eines Verkaufsstandes oder die Aktualität eines Fahrgeschäftes oder sonstiger Einrichtungen die Annahme rechtfertigt, dass die Attraktivität des Marktes davon nachteilig beeinträchtigt werden kann.
- (6) Ein sachlicher Grund für einen Widerruf der Erlaubnis ist insbesondere dann gegeben,
1. wenn die Erlaubnis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlichen Fragen unrichtig oder unvollständig waren;
  3. ein zugewiesener Standplatz wiederholt ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird;
  4. eine Marktbeschickerin oder ein Marktbeschicker oder deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erheblich oder trotz Verwarnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder
  5. das fällige Standgeld trotz Aufforderung nicht entrichtet wird.
- (7) Inhaberinnen und Inhaber von Dauererlaubnissen, die Ihre Teilnahme am Markt beenden wollen, müssen dies schriftlich bis spätestens 1 Monat vor dem Quartalsende mitteilen. Eine Unterbrechung der Dauererlaubnis ist bis zu 4 Wochen möglich. In Krankheitsfällen ist die Marktaufsicht unverzüglich, in allen anderen Fällen mindestens 1 Monat vor der Unterbrechung zu informieren. Längere Unterbrechungen sind nur auf Antrag im Einzelfall möglich und können nur durch eine unbillige Härte begründet werden.

#### § 4 Standplätze

- (1) Der Verkauf von Waren oder selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart i.S.d. § 55 GewO dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten angeboten bzw. dargeboten werden.
- (2) Die Zuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht auf der Grundlage der erteilten Erlaubnis. Sie richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Zusätzliche Standflächen können an einzelnen Tagen von der Marktaufsicht zugewiesen werden. Es ist untersagt, Standplätze eigenmächtig zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, zu tauschen oder ganz oder teilweise an-

deren Personen zu überlassen.

## 5 Betriebseinrichtungen

- (1) Als Betriebseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Auf Jahrmärkten sind auch Speisezelte, Schießbuden, Fahrgeschäfte und andere für einen Jahrmarkt oder ein Volksfest übliche Einrichtungen zugelassen. Alle Einrichtungen müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein und über die ggf. erforderlichen Zulassungen oder Betriebserlaubnisse verfügen.
- (2) Betriebseinrichtungen auf den Wochenmärkten dürfen grundsätzlich nicht höher als 3 m sein. Vordächer müssen auf allen Märkten und bei allen Betriebseinrichtungen eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben. Sie sind so aufzustellen dass Durchgänge frei sind und andere Betriebseinrichtungen nicht behindert oder gestört werden.
- (3) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit in einer für den Rettungsdienst geeigneten Breite freizuhalten. Das Aufstellen von Werbetafeln oder Preistafeln in den Gängen und das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände sind unzulässig. Ausgenommen sind Selbstfahrer und erforderliche Kühlanlagen.
- (4) Zugewiesene Plätze dürfen durch Betriebseinrichtungen nicht beschädigt werden. Betriebseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen befestigt werden.

## § 6 Auf- und Abbau

- (1) Der Aufbau auf den Wochenmärkten muss bis zum Marktbeginn abgeschlossen sein. Mit dem Abbau darf erst nach dem Ende der Marktzeit begonnen werden. Der Abbau muss eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit beendet sein.
- (2) Der Auf- und Abbau auf den Jahrmärkten erfolgt in Abstimmung mit der Marktaufsicht. Der Marktaufsicht sind der Beginn des Aufbaus und die Zeitdauer des Abbaus vorher mitzuteilen.

## § 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzungen sowie die Anordnungen der mit der Marktaufsicht betrauten städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
  1. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen oder auf dem Markt abzustellen. Das Befahren der Marktfläche mit Kraftfahrzeugen ist nur außerhalb der Marktzeiten zulässig.

2. auf den Markt mitgebrachte alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

### § 8 Reinigung

- (1) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben Ihre Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Flächen während der Marktzeit sauber zu halten.
- (2) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet:
  1. ihren Standplatz sowie die angrenzenden Freiflächen, dazu gehören auch die anteiligen Wegflächen, nach dem Ende des Marktes besenrein zu hinterlassen,
  2. Während der Marktzeit anfallenden Abfall innerhalb der Marktstände zu verwahren.
  3. Abfälle selbst zu entsorgen,
  4. ihren Standplatz sowie die angrenzenden Wegflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

### § 9 Marktaufsicht

Die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als örtlicher Ordnungsbehörde beauftragten Bediensteten der Stadt Wedel üben auf den Märkten die Marktaufsicht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist der Zutritt zu den Verkaufsständen oder -einrichtungen und zu den Fahrgeschäften zu gewähren.

### § 10 Haftung

Die Stadt Wedel haftet nicht für Schäden auf den Märkten, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten.

## **Abschnitt II Standgelder**

### § 11 Gebührenpflicht

- (1) Für jede Benutzung der städtischen Wochen- und Jahrmärkte sind Gebühren (Standgeld) zu entrichten.
- (2) Zur Zahlung des Standgeldes ist verpflichtet, wem die Fläche überlassen wird oder wer die Fläche tatsächlich nutzt. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Soweit in dem Gebührentarif für einzelne Benutzungsvorgänge kein Standgeld festgesetzt ist, wird dieses nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände festgesetzt.

## § 12 Bemessungsgrundlage

- (1) Das Standgeld auf Wochenmärkten wird nach der Flächengröße und der Zeitdauer berechnet, wie sie sich aus der Platzzuweisung ergeben. Bei Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen und Zeiten wird das Standgeld nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet.
- (2) Die für Fahrzeuge zugewiesenen oder durch sie in Anspruch genommenen Flächen werden mitgerechnet.
- (3) Das Standgeld auf Jahrmärkten wird nach der Zahl der Quadratmeter des Fahrgeschäftes, des Verkaufsstandes oder der sonstigen Einrichtung berechnet.
- (4) Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage werden voll gerechnet. Die Abmessung der Fläche erfolgt durch die Marktaufsicht.

## § 13 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht für Dauererlaubnisse auf Wochenmärkten und für Erlaubnisse auf Jahrmärkten entsteht mit der Zuweisung der Fläche für die zugewiesene Zeit. Bei Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen und Zeiten mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Standgeldpflichtige können die Standgeldschuld nicht mit anderen Forderungen gegen die Stadt Wedel aufrechnen.
- (2) Das Standgeld ist vierteljährlich zum 15.3., 15.06., 15.09. und 15.12 fällig und die Zahlung unbar an die Stadtkasse Wedel zu leisten. Abweichende Festsetzungen der Fälligkeit können in der Erlaubnis erfolgen. Tagesstandgelder und Nacherhebungen für Mehrflächen bei Dauererlaubnissen auf Wochenmärkten sind unmittelbar an die Marktaufsicht zu entrichten.
- (3) Wer bereitgehaltene Einrichtungen oder Flächen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung von Standgeldern. Eine Zahlungspflicht entfällt in den gem. § 3 Abs. 7 angemeldeten oder im Einzelfall anerkannten Ausfallzeiten.

## § 14 Höhe des Standgeldes

Die Höhe des Standesgeldes beträgt

- a) ab 01.07.2003 für Wochenmarktstände je m<sup>2</sup> 0,55 € täglich, mindestens jedoch je Stand 6,50 € bei Tagesnutzungen.

- b) ab 01.10.2014 für Wochenmarktstände je m<sup>2</sup> 0,57 € täglich, mindestens jedoch je Stand 10,00 € bei Tagesnutzungen
- c) auf Jahrmärkten für Stände bis zu 20 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> 0,60 € täglich, für jeden weiteren m<sup>2</sup> 0,45 € täglich, mindestens jedoch 6,00 € täglich.

## § 15 Kontrolle

Erlaubnisse und Platzzuweisungen, Überweisungsbelege und Quittungen sind für die Dauer der Überlassung oder der Inanspruchnahme der Fläche, auf die sie sich beziehen, aufzubewahren und dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Wer die Zahlung des Standgelds nicht nachweisen kann, ist zahlungspflichtig.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt , wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er gegen
- a) die Nutzung von Standplätzen nach § 4 Abs. 1,
  - b) die Einrichtung und den Betrieb der Betriebseinrichtungen gem. § 5
  - c) den Auf- und Abbau gem. § 6,
  - d) das Verhalten auf dem Markt gem. § 7,
  - e) und die Reinigung gem. § 8

verstößt.

## § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wedel ist berechtigt, zum Zwecke der Marktordnung und zur Erhebung von Standgeldern nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Marktbeschickerinnen und -beschicker sowie der Schaustellerinnen und Schaustellern zu erheben, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Die Daten werden im Rahmen des § 13 Landesdatenschutz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2013 (GVOBl. S. 125), aus den Antragsunterlagen der Antragstellerinnen und Antragsteller, Meldedateien der Einwohnermeldeämter, Ermittlungsakten der Polizeidienststellen, von anderer Sonderordnungsbehörden, aus Gewerberegistern der örtlichen

Ordnungsbehörden und aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben.

§ 18  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 16 rückwirkend zum 01.07.2003 in Kraft.

Wedel, den 15.09.2014

Stadt Wedel

L.S.

Schmidt  
Bürgermeister